



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 31

Bayreuth, 16. November 2020

Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt, Landwirtschaft

Am Montag, 23. November 2020, um 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

2. Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft vom 14.7.2020
2. Bekanntgaben
3. Förderung der Landwirtschaft;
Vergabe der Haushaltsmittel 2020
4. Naturschutz;
Ankauf einer Naturschutzfläche Gemarkung Plankenfels
5. Klimaschutzmanagement;
Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds der Europäischen Metropolregion Nürnberg
6. Klimaschutzmanagement;
Erstellung einer aktualisierten Energie- und Treibhausgasbilanz
7. Klimaschutzmanagement;
Sachstandsbericht
8. Regionale Entwicklungsagentur;
Primärer Rückgriff auf Produkte aus regionaler Erzeugung durch Einrichtungen des Landkreises;
Antrag KR Jan-Michael Fischer, KR Matthias Böhner (SPD-Kreistagsfraktion) vom 12.7.2020
9. Abfallwirtschaft und Klimaschutz;
Konzeptideen zu einem torffreien Landkreis;
Antrag KR Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion) vom 26.6.2020
10. Veterinärwesen;
Antrag auf Berichterstattung von KR Michael Lodes, KR Wolfgang Deegen, KR'in Simone Kirschner, KR'in Katrin Lang (CSU-Kreistagsfraktion) vom 14.7.2020
11. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 10. November 2020
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Die Teilstrecke beginnt nördlich der Grenze zwischen Fl.Nr. 506/1 und Fl.Nr. 506/6 der Gemarkung Bad Berneck, bzw. südlich der Grenze zwischen Fl.Nr. 1565/3 und Fl.Nr. 1565/4 der Gemarkung Bad Berneck und endet beim Wendehammer östlich auf Höhe Fl.Nr. 507 und Fl.Nr. 508/1 der Gemarkung Bad Berneck.

Die Länge der umgestuften Teilstrecke beträgt 0,224 km. Die Straßenbaulast für die Ortsstraße liegt bei der Stadt Bad Berneck.

Die Verfügung gilt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Verfügung kann während der üblichen Dienststunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 66, eingesehen werden.

Bayreuth, 5. November 2020
Landratsamt Bayreuth
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Aschenbrunnenquelle durch die
Stadt Pottenstein**

Verordnung

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Aschenbrunnenquelle in den Gemarkungen Pottenstein, Prüll, Haßlach und Hohenmirsberg zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Pottenstein

Vom 1. November 2020

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt, Landwirtschaft

Umstufung eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges "Oberer Binnigweg zur Warmeleite" zur Ortsstraße "Vordere Warmeleite"

Vollzug der Wasserschutzgesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Aschenbrunnenquelle durch die Stadt Pottenstein

Umstufung eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges "Oberer Binnigweg zur Warmeleite" zur Ortsstraße "Vordere Warmeleite"

Das Landratsamt Bayreuth hat als Straßenaufsichtsbehörde gem. Art. 7 Abs. 2

Satz 4 BayStrWG eine Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges "Oberer Binnigweg zur Warmeleite" auf der Teilfläche der Fl.Nr. 505, Gemarkung Bad Berneck, zur Ortsstraße "Vordere Warmeleite" mit Wirkung zum 1.1.2021 umgestuft.

und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), folgende

Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der Wasserversorgung für die Stadt Pottenstein wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- zwei Fassungsbereichen (Zone I)
 - einer gemeinsamen engeren Schutzzone (Zone II)
 - einer gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Aschenbrunnenquelle liegt auf dem Grundstück Flnr. 1149/21, Gemarkung Pottenstein, Stadt Pottenstein.

Die Doline liegt auf dem Grundstück Flnr. 7, gemeindefreies Gebiet und Gemarkung Prüll.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffent-

lichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Bayreuth und bei der Stadt Pottenstein niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen:

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten		nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen, und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten		---
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten		nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kläranlagen	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte	verboten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf genutzten Grundstücken 	
3.7	Abwassereinleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)</p>	

¹siehe Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden wie in Zone II
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- nur zulässig, wenn nachweislich (z. B. durch hydrogeologisches Gutachten) mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar, und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen (Ausnahme: übliche Veranstaltungen mit lokalem Charakter, z. B. Feuerwehrfeste)	verboten		- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	nur Durchfahrten auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten		
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	verboten	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen über 1.000 m ²	verboten		nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand und maximal 4 m unter Gelände liegt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten		nur zulässig - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	verboten	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	verboten		nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 6.2
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	verboten	- nur zulässig auf Acker- und Grünlandflächen, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt und die Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wird und - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland	

²Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	verboten	Sofern keine Nachfrucht folgt, darf der Umbruch von Feldfutter und Zwischenfrüchten erst ab 15.10. erfolgen. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10. erfolgen	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten		nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten		nur zulässig auf Grünland ohne dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten		---
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten	nur Kahlschlag bis 2.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten); sofern eine umgehende Wiederbegrünung mit standortgerechtem Mischwald erfolgt, ist Kahlschlag bis 5.000 m ² zulässig	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG sind widerruflich; sie können mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedürfen der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bayreuth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen

oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzulässig beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau oder den Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirt-

schaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a Buchstabe a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 25.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 27.10.1994 außer Kraft.

Bayreuth, 1. November 2020
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen

abrufbar (vgl. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 1. November 2020
Landratsamt Bayreuth
Dr. Sheljaskow
Regierungsoberrätin

Anlage 1 zur Verordnung des
Landratsamtes Bayreuth

vom 01.11.2020 FB 43-6420/4/26

Wasserschutzgebiet für die
Aschenbrunnenquelle der Stadt Pottenstein

Dieser Lageplan M 1 : 10.000 ist Bestandteil
der oben genannten Verordnung.

Bayreuth, den 01.11.2020
Landratsamt


Wiedemann
Landrat

